

1

Auf Grund Erbscheinung wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigen-
tümer der Güter sind Grundbuchskörper

a) Baum in Teil z. 55 I dieses Grundbuches zu drei Teilpar

b) Oberjettau " " " 56 I " " zu zwei Teilpar

c) Untersagrain " " " 50 II " " zu einem Teilpar

einander.

(Grundbuchanlegungsakt, Prot. Nr. ¹⁸²)

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK